

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelber
franc.**Der neueste Standpunkt der
Diöcesan-Conferenz.**

(Correspondenz.)

Gleichzeitig mit der officiösen Mittheilung, welche mehrere Blätter über die Diöcesan-Conferenz vom 12. April brachten, veröffentlichte die „Zürch. Post“ zwei Zuschriften, die eine aus dem Kanton Bern, die andere aus dem Aargau. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, diese vor dem Zusammentritt der Conferenz erlassene Veröffentlichung sei der Conferenz-Mehrheit nicht fremd und darauf berechnet, durch das genannte auch bei den Katholiken mit Recht angesehene Organ unter dieser Stimmung zu machen zu Gunsten der zu erwartenden Conferenz-Vorschläge. Aus diesem Grunde glauben wir jene Zuschriften, deren Tendenz wir von dem Standpunkt der Redaktion wohl zu unterscheiden wissen, nicht ohne jede Bemerkung lassen zu dürfen.

Die Zauberformel, mit welcher man die Wirrsale unseres Bisthums beschwören und in Harmonie auflösen will, glaubt man nach jenen Zuschriften wieder in ein paar Namen gefunden zu haben. Je mehr sich das bischöfliche Amt in der Idee der Conferenz zu einem bloßen Schatten verflüchtigt, desto höher steigt die Productivität in Erfindung stets neuer Bischofs-Candidaten, eine Arbeit wahrhaft pro nihilo. Der eigentliche Angelpunkt des ganzen Streits bleibt völlig unberührt.

Dieser immer wiederkehrenden Aufstellung von Bischofs-Candidaten durch die Regierungen gegenüber muß

immer wieder darauf hingewiesen werden, daß solche Namen gar nicht Gegenstand staatlich-kirchlicher Verhandlungen sein können. Was in den Kreis von Transactionen mit dem hl. Stuhl einbezogen werden kann, ist im äußersten Fall die Frage, ob der hl. Stuhl in dieser oder jener Form eine Sediävakanz herbeiführen will oder nicht. (Wir sprechen hier nur von abstrakten rechtlichen Möglichkeiten, nicht von dem, was in unserm concreten Fall geschehen soll.) Die Besetzung des bischöflichen Stuhles für den Fall der Sediävakanz, die Aufstellung von Candidaten ist durch das kirchliche Recht, ist durch den Bisthums-Vertrag schon in ganz bestimmter Weise geregelt. Hiernach steht das freie Wahlrecht dem Domkapitel und nur diesem zu. Und dieses Recht freier Wahl ist zugleich eine Pflicht, die Wahlfreiheit zu wahren. Es ist dies nicht ein Privatrecht der Capitularen, nicht ein Recht, auf das sie verzichten oder über das sie selbst disponiren könnten, nein, weil dieses Recht seinen Grund im allgemeinen Interesse der Kirche hat, um dessen willen ihnen zusteht, so muß es als ein freies von ihnen geübt und gewahrt werden. Diese ausschließliche Aufstellung der Bischofs-Candidaten durch das Capitel ist in so absoluter Weise jus cogens der Kirche, daß jede Wahl, bei der das Capitel durch irgend welche vorausgegangene Capitulationen an bestimmte Personen gebunden werden wollte, null und nichtig wäre.

Darum begreifen wir die immer wiederkehrenden Aufstellungen von Bischofs-Candidaten als Gegenstände kirchlich-staatlicher Vereinbarungen nicht.

Diese Personenvorschläge, und mögen sie auch auf die correctesten Persönlichkeiten lauten, sind im besten Fall eine grobe Taktlosigkeit. Würden sie erfolgen trotz besserer Kenntniß der bestehenden Normen, in Mißachtung derselben und zum Zeugniß, daß man sich durch dieselben nicht beengen lassen wolle, so wären diese Candidatenverhandlungen eben ein neuer Beweis, daß man vom alten System der Vergewaltigung nicht ablassen will. Dieses Geschäft ist aber auch nutzlos, Rom wird sich aus dem genannten Grunde auf diese Candidaturen nicht einlassen, und vollends den eigentlichen Zweck dieser Geschäftigkeit nach einer ganz verkehrten Seite, erreicht man schon gar nicht.

Die Ableitung der Aufmerksamkeit auf Personalfragen hat offenbar den Zweck, an der eigentlichen Materie des Streits vorüberzukommen, ohne sie zu erledigen. Die Katholiken und vor allen der hl. Stuhl wissen genau nach den Erfahrungen seit 1830: Die Ursache des Streites liegt nicht in Personen, sondern in der Unmöglichkeit einer freien, ungehemmten bischöflichen Amtsverwaltung, in dem Widerspruch zwischen der Stellung, welche die Diöcesan-Conferenz dem Bischof anweist, und dem katholischen Gewissen eines jeden Bischofs, in dem Widerspruch zwischen der russisch-cäsaeropapistischen Staatspraxis und der Theorie unseres öffentlichen die Freiheit der Gewissen und Culte garantirenden Rechts.

* „Eine verschiedene Richtung in einer und derselben katholischen Kirche.“

Ein treuer Fridolin des Ultrakatholicismus meinte jüngst: „wenn doch, wie behauptet wird, der Ultrakatholicismus gestorben, ja ein todtgebornes Kind ist, so sollten die römisch-katholischen Blätter sich nicht immer wieder mit ihm beschäftigen.“

Ich erlaube mir eine Unterscheidung. Allerdings hat der Ultrakatholicismus nach meinem Dafürhalten sein flüchtiges Dasein als Religions-Gesellschaft vollendet: die Schutzgesetze, welche antichristliche Staatsgewalten zu seinen Gunsten erlassen, waren in dieser Beziehung seine Leichenrede. — Allein als Expropriations- und Spoliations-Gesellschaft, als welche er da und dort aufgetreten, lebt und agitirt er zur Stunde noch, und gerade in dieser Eigenschaft hält er es für opportun, sich gegen alle Wahrheit das Prädicat „katholisch“ zu vindiciren und als eine „besondere Richtung (neben der römischen) in der katholischen Kirche“ sich aufzuspielen.

Nein, nicht gegen den Ultrakatholicismus als „Religionsgenossenschaft“ richtet die katholische Presse „intolerante Angriffe“, wohl aber wehrt sie sich gegen die Spoliation, und hat zu dem Zwecke immer und immer wieder auf die Thatsache hinzuweisen, daß der „Ultrakatholicismus“ keinerlei Anspruch weder auf den Namen noch auf die Rechte einer „Richtung innerhalb der katholischen Kirche“ besitzt.

Wer den Verlauf des Ultrakatholicismus von Anfang an aufmerksamem Blickes verfolgte, auf den machte er den Eindruck einer im „Ausverkauf“ begriffenen Firma; jedoch ist der Ausverkauf kein gleichzeitiger, sondern erst wenn mit einem Artikel gründlich ausgeräumt worden, wird ein zweiter, dann ein dritter Artikel u. s. w. losgeschlagen.

Ich erkläre mich näher. Vor 8 Jahren wurde mit der Preisgebung des Vatikanischen Concils begonnen. Nicht

ohne große Geschäftsgewandtheit wurde überall verkündet, man wolle nichts weniger als das 1800jährige Geschäft liquidiren; im Gegentheil, man wolle es bestens consolidiren und nur mit einem „schwindelhafter Weise importirten Artikel“, der päpstlichen Unfehlbarkeit, abfahren; die sämtlichen übrigen Artikel (des katholischen Glaubens und Lebens), so wurde damals feierlich versichert, würden nicht „ausverkauft.“

In wiefern damals diese Vorgabe von Seite der geistlichen Führer redlich gemeint war, lasse ich dahin gestellt; ihren Zweck aber hatte sie erreicht: Tausende von „Freisinnigen“ glaubten, auch ohne das „neue Dogma“ beim alten katholischen Glauben verbleiben zu können und in diesem Sinne sich auf den Ultrakatholicismus einlassen zu dürfen.

Nachdem dieser Zweck erreicht worden und namentlich in den Kreisen der liberalen Staatsmänner — Dank jener Vorgabe — die Anschauung sich einmal Bahn gebrochen hatte, die neue Sekte differire von der alten Kirche nur in Bezug auf das Vaticanum, sei und bleibe daher katholisch, also mitberechtigigt an den katholischen Kirchengütern, jetzt durfte man die Liquidation schon eifriger und in's Großartige betreiben.

Ein Artikel nach dem Andern kam zum Ausverkauf.

Bald durfte Dr. Watterich in Basel (der Rivale des Herrn Ed. Herzog als „Nationalbischof“), die unbedingte Glaubwürdigkeit der hl. Schriften, zunächst gewisser paulinischer Lehren im ersten Corintherbrieft, sowie die Jungfräulichkeit Mariens, beides urchristliche Dogmen, in einem hübsch ausgestatteten Buche öffentlich leugnen, ohne daß „Bischof“ oder Synode von Amts wegen die freche Leugnung gerügt hätten.

Das Dogma von der freien Selbstständigkeit der Kirche auf religiösem Gebiete wurde durch den vorbehaltenen Eid der Treue, welchen die H. H. Meinkens und Herzog der Staatsgewalt und allen ihren Gesetzen gegenüber geschworen, thatsächlich preisgegeben.

Das Dogma von der göttlichen Institution des Primates Petri und seiner Nachfolger auf dem römischen Bischofsstuhle wurde geopfert.

Der Priesterölibat, die lateinische Sprache beim Kultus, das Fastengebot*) u. s. w., all' diese uralten katholischen Institutionen wurden „ausverkauft“.

In einem „Hirtenschreiben“, das wahrlich an Oberflächlichkeit der Beweisführung nichts zu wünschen übrig läßt, verwirft Herr Ed. Herzog die Verpflichtung zur Ohrenbeicht und die göttliche Einsetzung der priesterlichen Absolution, und findet in den Worten Christi: „Welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben u. s. w.“ lediglich die Versicherung: „Denjenigen, welche die von den Aposteln verkündete „Heilswahrheit aufnahmen und daraufhin die hl. Taufe empfangen, waren die Sünden erlassen; diejenigen aber, welche die Heilsbotschaft von sich wiesen, blieben in der Sünde.“

In demselben Schreiben bricht das geistliche Oberhaupt des schweizerischen Ultrakatholicismus auf's formellste nicht etwa nur mit dem allgemeinen Concil des Vaticans, sondern auch mit dem Tridenterconcil (S. 23) und der 4. Lateransynode vom Jahre 1215 (S. 19).

Und trotz alledem noch — katholisch?!

Alle jene Dogmen und kirchlichen Gebräuche, welche den Catholicismus seit Jahrhunderten von andern Confessionen**) unterschieden haben, und die

*) Sehr bezeichnend schrieb Herr Meinkens dieser Tage an seine wenigen Getreuen: „Man (?) hat sich gewundert, warum ich an Euch keine Fastenbriefe richtete. Nie habe ich das gethan, weil ich von keinem Herrn den Befehl habe, Euch Vorschriften über den Unterschied der Speisen zu geben.“ Also Tradition und älteste Canones — „ausverkauft“!

**) Soeben wird uns mitgeteilt, daß in Schönenwerd Protestanten und Ultrakatholiken nicht nur in einer und derselben Kirche, sondern auch gemeinsam Eucharistie gehalten; an den ultrakathol. Pastor B. aber sei von den „Parochianen“ die Zumuthung gestellt worden, künftighin bei der Predigt die Vorlesung des Evangeliums und bei der Messe das Credo wegzulassen. D. Red.

von allen wissenschaftlichen, richterlichen und gesetzgebenden Autoritäten als unterscheidende Merkmale des Katholicismus anerkannt wurden, hat der Ultrakatholicismus über Bord geworfen, und dennoch soll er als eine „Richtung innerhalb der katholischen Kirche“ auf die katholischen Kirchengüter rechtlichen Anspruch haben?

Mit demselben Rechte dürften z. B. auch die Protestanten der Stadt Luzern Theilung der sämtlichen städtischen Kirchenfonds verlangen!

Müßte aber eine solche Monstruosität auf juridischem Gebiete, wenn sie von den Richtern als zu Recht bestehend anerkannt würde, nicht eine tiefgehende und nachhaltige Erschütterung alles Rechtsbewußtseins im Volke zur Folge haben?

Das System der „Maigesetze“.

Bei Beurtheilung des Entgegenkommens Leo's XIII., bezüglich einer einzelnen Cultorkampfbestimmung, ist es von großer Wichtigkeit, zwischen der preussischen „Maigesetzgebung“ als System und einzelnen Bestimmungen derselben wohl zu unterscheiden: jenes hat die Kirche verworfen, mußte sie verwerfen, und wird sie allzeit verwerfen; vereinzelte Punkte aber kann sie unter Umständen toleriren und hat sie von jeher (auch in der kathol. Schweiz) tolerirt.

Diese Unterscheidung ist nicht etwa zur Rechtfertigung der Kirchenpolitik Leo's XIII. erst erfunden worden; sie ist uralte, und es gewährt zur Zeit wahre Genugthuung zu sehen, wie genau und scharf diese Unterscheidung schon vor 6 Jahren von der „Germania“, dem Organ der deutschen Centrumspartei, ausgesprochen worden. Damals schon, mitten im Cultorkampffahre 1874, schrieb das Blatt:

„Am häufigsten wird von unseren Gegnern der Fehler begangen, sich mit dem Nachweis zu begnügen, daß irgend ein oder auch einige von den Rechten, welche Preußen der katholischen Kirche gegenüber in Anspruch nimmt,

auch von anderen Staaten, ohne Widerstand der Kirche, gehandhabt worden seien oder noch jetzt besessen würden. Aber das eben macht ja doch einen gewaltigen Unterschied, ob es sich um vereinzelte Rechte handelt, oder um das ganze schlau berechnete System von Rechten, die Preußen sich in den Maigesetzen zugesprochen hat. Darauf kommt ja doch Alles an!“

„Die Kirche ist in ihrer Wirksamkeit gebunden an die Wirksamkeit ihrer Diener, ihrer Geistlichen. Von dem Geiste, in dem diese thätig sind, hängt es ab, ob die Kirche die ihr von Christus übertragene Mission überhaupt, und in welchem Grade sie dieselbe erfüllt. . . .“

„Es ist daher Sache der Kirche, über den Geist zu bestimmen, in dem der Clerus wirken soll. Ueber diesen Geist aber bestimmt Derjenige, welcher 1) den Clerus erzieht, 2) dem einzelnen Cleriker seinen Wirkungskreis anweist, ihn anstellt, welcher 3) die Disciplin über den Clerus übt, über die Amtsführung und die persönliche Würdigkeit der einzelnen Geistlichen zu wachen, zu urtheilen, Aergerniß und Schädigungen des kirchlichen Lebens fern zu halten, oder, wo sie bestehen, zu beseitigen hat, schlimmstenfalls durch Suspension oder Absetzung.“

„Die Kirche muß behaupten, weil sie die Kirche Christi ist, und sie kann auch nach dem Zeugniß der Geschichte mit gutem Grund behaupten, daß ihre freie Bethätigung in jenen drei Beziehungen, von welchen der Geist der Diener abhängt, dem wohlverstandenen Interesse der Staaten nicht schadet, sondern nützt. Aber gemäß ihrem Princip über die richtige Stellung von Kirche und Staat — gegenseitige Förderung bei beiderseitiger Selbstständigkeit — und gemäß ihrem Streben, nach Kräften ein einträchtiges Zusammenwirken beider Gewalten herzustellen, zuweilen auch im Interesse des schon gefährdeten Friedens, hat sie trotz dem gar oft auf dem eben umschriebenen, ihr durchaus zustehenden dreifachen Thätigkeitsgebiete den Staaten mancherlei Rechte theils direkt ein-

geräumt, theils stillschweigend überlassen, am häufigsten und leichtesten in Bezug auf die Anstellung der Geistlichen, weniger in Bezug auf die Erziehung und Amtsdisciplin des Clerus.“

„Kein Staat als solcher kann derartige Rechte fordern, und die Kirche könnte, falls es dennoch geschehe, sie sogar ohne Grund verweigern, denn sie gehören ihr. Sie kann sie aber in um so höherem Grade gewähren, je sicherer sie einen guten Gebrauch voraussetzen kann, und je weniger sie einen Mißbrauch zu fürchten hat.“

Hieran schloß damals schon die „Germania“ die weitere Ausführung, daß, wenn von den drei Dingen, von denen der Geist des Clerus und seiner Wirksamkeit abhängig ist, der Staat z. B. in Bezug auf die Anstellung der Geistlichen ausgedehnte Rechte, dagegen der Bischof freie Hand hat in Bezug auf die Erziehung und die Disciplin des Clerus, dieser Zustand ein ganz anderer sei, als wenn der Staat, (wie in den preussischen Maigesetzen des Jahres 1873) in allen drei Beziehungen sich weitgehende Rechte zuschreibe! Der letzte Zustand, hieß es, sei „principiell verwerflich und praktisch von den höchsten Gefahren für das kirchliche, indirekt dadurch aber auch für das staatliche Leben, trotz der scheinbaren Stärkung der staatlichen Macht.“

Uebrigens hatten nicht nur die katholischen Führer die Wichtigkeit dieser Unterscheidung klar erfasst und betont; auch der Cultorkampfminister Falk bekannte unumwunden, wie wichtig eben der Zusammenhang, das System der preussischen Maigesetze sei, indem er in seiner Rede vom 9. Januar 1873 sich wörtlich dahin äußerte:

„Man hat von manchen Seiten die Bedeutung des vorliegenden Gesetzesentwurfes gewaltig übertrieben. Für sich allein genommen, ist er zwar von principieller Bedeutung, um zu zeigen: das ist der Standpunkt der Staatsregierung; von praktischer Bedeutung ist er, für sich allein genommen, nicht in hohem Maße. Aber, meine Herren, jener Entwurf war nicht gedacht als etwas Vereinzeltes;

er war gedacht als im Zusammenhange stehend mit anderen Gesetzesvorlagen, und darin liegt allerdings eine erheblich höhere Bedeutung; sie steigt im Zusammenhange mit den andern Vorlagen, die vor mir liegen.“

Die preußische Maigesetzgebung ist demnach ein wohlbedachtes System, aufgebaut auf dem häretischen Principe: „die Kirche ist in Erziehung, Anstellung und disciplinärer Ueberwachung ihrer Diener nicht eigenen Rechtes, sondern erhält in allen diesen Beziehungen vom Staate die in Anwendung zu kommenden Normen.“

Dieses häretische System muß die Kirche verwerfen; sobald sie dagegen als eine, auf ihrem Gebiet souveräne Macht anerkannt wird (z. B. durch Unterhandlungen, die der Staat mit ihr anknüpft), kann sie je nach Umständen im Einzelnen dem Staate Concessionen machen, wie sie solche auch jederzeit gemacht hat.

Leo XIII. und der belgische Episcopat.

In wiefern die liberalen Vorgaben von einem Dissensus zwischen dem Papste und den belgischen Bischöfen bezüglich des Schulgesetzes begründet sind, wollen unsre verehrten Leser dem nachstehenden Schreiben an den Cardinal Dechamps, Erzbischof von Mecheln, entnehmen:

„Papst Leo XIII. entbietet seinem geliebten Sohne Gruß und Apostolischen Segen.

Wir haben aus den Händen des Domherrn Claessens den von Dir an Uns bei Uebersendung des Peterspfennigs Deiner Diöcese gerichteten Brief entgegengenommen. Wir schätzen den Werth dieser Spende um so höher, weil Wir wissen, aus welchen Opfern sie hervorgegangen ist. Es ist Uns ja nicht unbekannt, mit welchem Eifer und welcher Freigiebigkeit die Gläubigen Belgiens Deiner und der belgischen Bischöfe oberhirtlichen Vorsorge entgegengekommen sind, um die traurigen Folgen des neuen Schulgesetzes, das den Grundsätzen und Vorschrif-

ten der katholischen Kirche vollständig widerspricht, abzuwenden oder wenigstens abzuschwächen.

Indem wir Dir Unsere Anerkennung aussprechen, ist es Uns Herzensbedürfniß, zu erklären, daß derartige Beispiele von Hingebung und Unhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl und von Eifer für Erhaltung des Glaubens und der katholischen Frömmigkeit in Deiner Vaterlande Uns mit Trost erfüllen und die Bande väterlicher Liebe, die seit langer Zeit zwischen Uns und den Bischöfen und Gläubigen Belgiens bestehen, immer enger knüpfen.

Angenehmer wäre es Uns gewesen, Dich in diesem Jahre, wie es Deine Absicht war, in Rom zu sehen, sowohl wegen Deiner wahren Zuneigung zu Uns, vielgeliebter Sohn, als auch wegen der von Dir in Belgien eingenommenen hohen Stellung und aus Verlangen, Dich persönlich zu sprechen. Wir würdigen jedoch die Beweggründe, die Dich bisher an der Ausführung Deiner Absicht verhinderten, und wenn die Romreise Deiner, wie Uns bekannt, nicht ganz kräftigen Gesundheit schaden sollte, so wollen Wir lieber, Daß Du sie auf bessere Zeit verschiebst, weil Uns sehr viel daran gelegen ist, daß Du Deine Kräfte schonest, damit Du fortfahren kannst, wie bisher mit Verständnis und Eifer zu arbeiten zum Wohle der katholischen Religion, in Deiner doppelten Eigenschaft als Cardinal der hl. Kirche und als Primas von Belgien.

Der Domherr Claessens, der Dir diesen Brief überbringt, wird Dir mündlich noch viel mehr sagen, womit Wir ihn beauftragt haben.

Mit der ganzen Hingebung Unseres Herzens und als Unterpfand Unserer besonderen Zuneigung ertheilen Wir, vielgeliebter Sohn, Dir, den Bischöfen, dem Clerus und dem belgischen Volke den Apostolischen Segen. — Im Vatican, 2. April 1880; im dritten Jahre Unseres Pontificates. Leo XIII.“

Fast gleichzeitig bringt der „Courrier de Bruxelles“ folgenden Auszug aus einem Privatbriefe von Rom. „In meiner Privataudienz bei Leo XIII. hatte ich Seine Heiligkeit um ihren besonderen

Segen für eine Schule gebeten, welche wir in Belgien bauen und ich benützte die Gelegenheit, um von dem Austausch der Ansichten (échange de vue) und dem angeblichen Zwiespalt zwischen dem heiligen Stuhl und dem Episcopate zu sprechen. Wie hat man glauben können, daß ein Zwiespalt bestehe zwischen mir und dem Episcopat, welcher handelt, um die Religion zu vertheidigen? antwortete Leo XIII. mit Lebhaftigkeit. Was mich aber erstaunt, fügte er mit strengem Tone bei, ist, daß Katholiken glauben konnten, es bestehe ein Zwiespalt zwischen mir und dem Episcopat. Ich habe niemals ein einziges Wort gegen den Episcopat gesagt. Und er setzte hinzu: Sie können überall sagen, daß niemals ein Zwiespalt zwischen dem Papst und den Bischöfen bestanden hat und Sie können sagen, daß Sie das wissen aus dem Munde des Papstes.“

Das St. Benedictusfest in Delle.

(Eingefandt.)

Bescheiden, doch immerhin würdig, feierten auch die Benedictiner von Maria Stein auf französischem Boden den 1400. Geburtstag ihres Ordensstifters, des hl. Benedikt, und zwar bei großer Theilnahme der Bevölkerung von Delle und der Umgebung. Die Feier wurde Samstags, den 3. April, durch eine Predigt, gehalten vom Ortspfarrer über die Verehrung der Heiligen und insbesondere des hl. Benedikt, eingeleitet. Am Sonntag feierte der neugeweihte Priester, P. Benedikt Häusler von Unterägeri sein erstes hl. Messopfer. Der Festprediger, hochw. Dekan Hornstein von Bruntrut, sprach mit gewohnter Meisterschaft über die Würde und Bestimmung des Menschen und des Priesters. Am Montag brachte P. Leodegar Sidler von Inwil, Rt. Luzern, Gott dem Allerhöchsten sein erstes hl. Messopfer dar, die Festpredigt hielt der als Redner bekannte Stadtpfarrer von Belfort, Hr. Noblat, über „den Gehorsam als Grundlage des Familien- und Staatslebens“. Am Dienstag war Pontificalamt, gelebrt vom hochw. Herrn

Prälaten. Dekan Bautrety von Delsberg, als Geschichtsforscher rühmlichst bekannt, behandelte in seiner Festpredigt das Wirken der Benediktiner in der Diözese Basel und in dem angrenzenden französischen Gebiete. Sein herzlicher Vortrag verfehlte nicht auf seine zahlreichen Zuhörer einen sichtbaren Eindruck hervorzurufen. Die Abendvorträge hielten zwei Pfarrer der Nachbarschaft und P. Peltier, S. J., aus Belfort, über die Sünde und den Kampf des Menschen gegen dieselbe, über den wahren und falschen Sozialismus und über die hl. Kommunion.

Die drei, im strengen Kirchenstyl und im Allgemeinen gut ausgeführten Messen von Palestrina, Raim und Witt, ermangelten nicht zum Glanze des Festes auch das Ihrige beizutragen. Dienstag Abends 8 Uhr schloß eine im Freien, bei herrlicher Beleuchtung abgehaltene Prozession mit dem Allerheiligsten die denkwürdige Feier zu Ehren des hl. Benedikt. Möge er in dieser so gefährvollen Zeit unser mächtige Beschützer sein!

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Diözese Basel. Bei der letzten Konferenz der radikalen Mehrheitsstände stimmten für das, von Solothurn ausgearbeitete Schreiben an den Bundesrath (Lehrer wolle beim hl. Stuhle anfragen, ob er geneigt wäre, zur Herstellung einer geordneten Bisthumsverwaltung Hand zu bieten) die Abgeordneten von Aargau, Baselland und Solothurn; dagegen Bern und Thurgau. In Folge der Voten der zwei letztgenannten Stände wurde beschlossen:

1. Die Verhandlungen der Mehrheitsstände betreffend Einleitung von Unterhandlungen über Regulierung der Bisthumsverhältnisse werden dormalen fallen gelassen in der Meinung, daß die Stände sich wie bisanhin bereit erklären, soweit an ihnen, an der Reorganisation des Bisthums Theil zu nehmen.
2. Der Vorort wird eingeladen, die Gesammtkonferenz zur Behandlung der

ordentlichen Jahresgeschäfte zur geeigneten Zeit einzuberufen.

Eine sehr beachtenswerthe „Stimme aus Solothurn“ ruft in der „Zürch. Post“ der Trennung von Kirche und Staat. „Die Confession wird unabhängig werden von der Staatsomnipotenz, zugleich aber auch der Bürger von der Kirche. Diese Lösung wäre vor Allem ehrlich. Während man mit den Circonses (religiösen Händeln) das Volk beschäftigt, werden wir vieles Bessere nicht thun, — werden wir die Staatsverwaltung vernachlässigen und das weite Feld der Volkswirtschaft brach liegen lassen. — Wir könnten ganz gut nebeneinander leben, gemeinsam die Bürgerpflichten erfüllen und uns die Lasten erleichtern, — aber dann müßten sich manche Regierende und Parteihäupter andere Aufgaben und Ziele stecken. So sehr ist es wahr, daß das Regieren oft als Zweck betrachtet wird, während es nur Mittel sein sollte.“

Zugern. Das St. Leodegar-Stift hat die St. Benedictsfeier glänzend begangen. Am Sonntag hielt der Hochw. Bischof Eugenius das Pontificalamt; die 3 Festpredigten der Hochw. H. H. Professoren Haas, Schmid und Rohrer gaben ein herrliches und ergreifendes Bild von der Bedeutung und umfassenden Wirksamkeit des Mönchtums.

Jura. Dem „Basl. V.-Bl.“ wird geschrieben: „Endlich hat es unsere Gemeinde (Grellingen) dazu gebracht, daß wieder in unsrer Kirche röm.-kath. Gottesdienst gehalten werden konnte. So fand letzten Sonntag (4. April) das erste Mal seit 6 Jahren, Gottesdienst statt, an welchem bereits sämtliche Katholiken Antheil nahmen. Es war das ein Freudentag für Alt und Jung, wir möchten sagen für die ganze Gemeinde.“ Laut „Bl.“ vermochte der Altkatholicismus in Grellingen, diesem Paschalik Kaisers, nur mehr 6 Stimmen aufzubringen, und über den, in der alten Pfarrkirche wieder stattfindenden römisch-katholischen Gottesdienst sei Alles — Roth und Schwarz — voll Freude und Jubel.

Aargau. 62 katholische Großrathsmitglieder haben an den Großen Rath — in Erneuerung der j. Z. gestellten Volksbegehren — die Motion gestellt: die Regierung sei einzuladen, beförderlich über Herausgabe der Pfrundgüter, freien Verkehr der Kirchgemeinden mit dem Bischof, Selbstorganisation der Kirchgemeinden und facultativen confessionellen Religionsunterricht Vorlagen zu machen.

Der schmählische Druck, welchen die altkatholische „Majorität“ in Laufenburg auf die treu gebliebenen Katholiken ausübt, scheint — wie fast überall — auf Letztere einen heilsamen Einfluß im Sinne der Weckung des katholischen Bewußtseins zu machen. Gewissenhaft besuchen die Verfolgten den römisch-katholischen Gottesdienst in Klein-Laufenburg, woselbst der Seelforger ihren Kindern bereitwillig den Religionsunterricht erteilt.

— Der „N. Zürch. Ztg.“ wird geschrieben: „Im Frickthal, das früher mit bedeutender Mehrheit auf Seiten der Regierung stand, herrscht fanatischer Glaubenszwist. Die Römischen kämpfen mit blindem Eifer gegen Alles, was von Oben kommt und wenn die Altkatholiken an ihren Geistlichen dort noch weitere Erfahrungen machen müßten, wie ihnen jüngst eine solche zu Theil geworden ist, so würde es mit dem Altkatholicismus dort schnell zu Ende sein. Ueberhaupt scheinen gar vielfach geistliche Persönlichkeiten daran schuldig zu sein, daß dieser nicht besser marschirt und nach und nach am Vertrauen einbüßt.“

St. Gallen. An die Nachricht, daß dem Hochw. Bischof von Straßburg die Wiedereröffnung des Zillisheimer Seminars gestattet worden, knüpft die „Ostschweiz“ die schmerzliche Frage: „Wann wird ein gleiches Gerechtigkeitsgefühl auch im St. Gallischen wieder zurückkehren, und es unserm Hochw. Bischof ermöglicht sein, das wieder Recht und Gesetz aufgehobene Knabenseminar St. Georgen wieder zu eröffnen?“ — Hierauf antwortet das „St. Gall. V.-Bl.“: „Wenn die Katholiken einmal alle fest

und einig zusammenhalten werden und es unter den Katholiken keine verkappten Feinde eines bischöflichen Knaben-seminars (und -- fügen wir bei -- des hochverdienten Diöcesanbischofs und seiner erprobten Rätthe) mehr geben wird." —

— Der neueste Bericht des **Bereins junger Katholischer Kaufleute** in St. Gallen (Präsident Rektor X. Wegel) konstatirt das Gedeihen des schönen Vereins, gleichzeitig aber auch den Eifer, mit welchem die Commission die Interessen des Vereins fördert: nebst 2 Haupt- und 8 Vereinsversammlungen fanden nicht weniger als 16 Comitesitzungen statt. Der Verein unterhält einen Briefwechsel mit andern ähnlichen Vereinen, z. B. in Berlin.

Freiburg. Wie wir vernehmen, gedenkt der schweizerische Piusverein seine diesjährige Generalversammlung in Freiburg zu halten.

† **Aus und von Rom.** (v. 5. April.) Aufsehen erregt hier die Nachricht von der Entdeckung einer Handschrift des Apostel Petrus! Die Handschrift hat sich in Jerusalem im Nachlaß des Israelliten Gore vorgefunden und ist auf Papyrus in hebräischer Sprache geschrieben.

Die Aufschrift lautet: „**Petrus**, „Sünder, Jünger Jesus des Sohnes „Gottes, und Fortsetzer seines Werkes, „redet zu den Völkern der Erde, welche „das Wort des Herrn hören, in der „Liebe und im Namen des Hochheiligen Gottes.“

Das Manuscript trägt die Unterschrift: „Ich Petrus, Sünder, im Namen Jesus, habe das Wort der Liebe „zu schreiben vollendet in meinem „50. Lebensjahre an der dritten Ostern „nach dem Tode meines Herrn und „Meisters Jesus Christus, Sohn der „Maria, im Hause des Belierl, des „Schreibers, neben dem Tempel des „Herrn.“

Die Gelehrten in Jerusalem erklärten das Manuscript als antik und nicht in neuerer Zeit nachgemacht. Die „Bi-

belgesellschaft von London“ hat eine Commission nach Jerusalem gesandt, welche sich nach längeren Untersuchungen für die Authentizität ausgesprochen haben soll. Die „Bibelgesellschaft von London“ hat für diese Handschrift Fr. 500,000 angeboten; der Eigenthümer will dieselbe aber nicht verkaufen, sondern nur den photographischen Abdruck und die Uebersetzung gestatten. Näheres berichtet das in Constantinopel erscheinende israelitische Journal „Sabbath“. (Da Juden hier im Spiele sind, so wird die Nachricht einstweilen mit Vorsicht aufzunehmen sein.)

Am hl. Ostertage feierte **Se. Hl. Papst Leo XIII.** die hl. Messe in der Sixtinischen Kapelle. Unter den Fremden, welche aus seiner Hand die Communion empfangen, befanden sich der Fürst Czartoryski und seine Gemahlin, Prinzessin Margaretha von Orleans. Gegen Mittag empfing er die Glückwünsche des Cardinalcollegiums. Am Ostermontag hatten die französischen Pilger, über 500 an der Zahl und andere auswärtige Familien eine große Audienz. Leo XIII. richtete eine kurze Ansprache an dieselben. Unmittelbar darauf hatte Cardinal Vie, Bischof von Poitiers eine Privataudienz bei dem Papste. Er wird im Namen des französischen Episkopates dem Oberhaupte der Kirche die kirchliche Lage des Landes dargelegt haben.

Die Pfarrer der Stadt Rom bestätigen übereinstimmend, daß dieses Jahr der Zudrang der Bevölkerung zu den heiligen Sakramenten in der Osterzeit größer als gewöhnlich war.

Als Ostergeschenk hat der Papst 10 000 Lire an die Armen Roms vertheilen lassen.

Der neue französische Gesandte **Deprez** hat am 31. März seine Creditive dem Papste in feierlicher Audienz übergeben. Papst Leo XIII. hat denselben einige Zeit einzig im Thronsaal zurückgehalten. Leo XIII. macht aus seiner Mißbilligung der französischen März-Dekrete kein Hehl und ist sehr ungehalten, daß ein Theil der französi-

sehen Regierungspresse sich den Anschein gab, als habe der Papst sich mit denselben befreundet.

Der **Czar** hat Papst Leo XIII. seinen Dank ausgesprochen für dessen Glückwünsche bei Gelegenheit des Regierungsjubiläum des Czaren. Von Wiederanknüpfung diplomatischen Verkehrs ist nur im allgemeinen die Rede. Die Nachricht, Cardinal Hohenlohe werde eventuell deutscher Botschafter beim hl. Stuhle werden, entbehrt aller Grundlage. Ein Cardinal könnte überhaupt diesen Posten nicht einnehmen.

Die „**Aurora**“, welche gewöhnlich gut informirt ist, brachte unterm 1. April die Neuigkeit, daß **Se. Hl. Papst Leo XIII.** für verschiedene Stellen bei apostolischen Nuntiatoren Wahlen getroffen habe und führte unter den Ernannten auch den **Msr. Passerini** als neuervählten päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz an. Schon Tags darauf widerrief jedoch die „Aurora“ diese Nachricht, mit der Bemerkung, daß sie durch die täuschende Nachahmung eines päpstlichen Billets irreführt und in den ersten April geschickt worden sei. Ein übelangebrachter Witz, dessen Urheber eine Lektion verdiente, wie man sie ansonst ungezogenen Schulbuben zu ertheilen pflegte.

12. April. Liberale Zeitungen melden: „Der neue französische Gesandte **Deprez** habe dem Staatssecretär Cardinal **Mina** erklärt, die französische Regierung würde keinerlei Ungerechtigkeiten gegen die katholische Kirche begehen (!) und denke gar nicht daran, Repressalien auszuüben (!); die Regierung sei jedoch fest entschlossen, gewisse Illegalitäten aufzuheben, wozu sie aus Rücksicht auf die hohen Interessen des Staates verpflichtet sei (?). Cardinal **Mina** habe keine Erklärung abgegeben und nur versprochen, dem Papste die Worte des Gesandten mittheilen zu wollen.“ Hiermit ist indirekt zugegeben, daß die Regierung noch immer entschlossen ist, die Intervention des Papstes anzurufen. Das wird natürlich vergeblich

sein: Leo XIII. wird keine Ungerechtigkeit gegen die Jesuiten gutheißen, im Gegentheil es ist sicher, daß er zu Gunsten der ungerecht verfolgten Gesellschaft thun wird, was in seinen Kräften steht.

Dem kürzlich vom hl. Vater zu seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Perugia ernannten Monsignor Foschi, sowie dem bisherigen apostolischen Administrator dieser Diocese, Monsignor Poalucci, ist seitens der italienischen Regierung das Exequatur erteilt worden. Die Willkür, mit welcher die italienischen Minister in Bezug auf die staatliche Anerkennung der Bischöfe verfahren, zeigt so recht die kleinliche Sucht der Regierung, hier und da durch vereinzelte Thatsachen den kirchenfeindlichen Parteien zu zeigen, daß sie den Verdacht einer Begünstigung der Clericalen nicht verdient. Ist es schon an und für sich durchaus widersinnig, daß ein Staat, dessen Gesetzgebung auf die Verleugnung aller katholischen Principien basirt, sich ein gewisses Bestätigungsrecht der kirchlichen Würdenträger anmaßt, so ist doch die Art und Weise, wie dieses vorgebliche Recht gehandhabt wird, doppelt empörend. Manche italienische Bischöfe haben bereits seit mehreren Jahren der päpstlichen Concession gemäß ihre Ernennungsbulle den Staatsbehörden vorgelegt und obschon die Minister früher immer erklärten, dieser Act werde als eine bloße Formalität angesehen, die der Staat wegen seiner Hoheitsrechte über die in seinem Bereich lebenden Corporationen fordern müsse, wird jenen Prälaten noch immer hartnäckig die Anerkennung verweigert. Die Nichtanerkennung der Bischöfe hat außer der Verfassung der Temporalien noch eine bedeutende Erschwerung der Diöcesanverwaltung zur Folge, da die Regierung auch keine von denselben ausgestellten Urkunden, wie z. B. für die Temporalien neuernannter Pfarrer u. s. w. anerkennt und somit alle Befetzungen vacanter Beneficien direkt durch den hl. Stuhl geschehen müssen.

In den 10 Jahren, seitdem der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt

worden, hat Rom nie mehr so viele Fremde in seinen Mauern vereinigt gesehen, wie heuer, obschon die großartigen kirchlichen Feierlichkeiten gerade so wie in den Vorjahren unterblieben sind. Alljährlich stimmen die hiesigen liberalen Blätter laute Klagen darüber an, daß es den durch die Bresche bei der Porta Pia eingedrungenen Italianissimi nicht vergönnt wird, sich am Anblick der hohen Pracht des päpstlichen Rom zu weiden, und sie wiederholen dabei stets die Verheuerung, der Papst und alle hohen kirchlichen Würdenträger würden gewiß sowohl vom Volke mit der größten Ehrerbietung behandelt werden, als bei den italienischen Behörden das freundlichste Entgegenkommen zur Aufrechthaltung der Ordnung finden. Aber eben deshalb, weil der große Menschenzudrang zu den vom Papste in der Peterskirche vorgenommenen Ceremonien das Aufbieten von Militärmacht zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendig macht und weil der Papst aus Gründen, die Jedem einleuchten müssen, eine solche Mitwirkung der italienischen Behörden nicht anrufen kann, so ist für die Dauer der jetzt obwaltenden anormalen Verhältnisse an eine Aenderung in dem seit September 1870 befolgten Verfahren nicht zu denken.

Margarethe, die sog. „Königin von Italien“ hat in der Charwoche sehr viele Kirchen in Rom besucht. Ueberall wo die Königin vorfuhr, standen Gensdarmen und Polizeiaagenten, sowohl in Uniform, als in Civilkleidern, schon lange vorher an den Thüren, um ihr den Weg durch die Menge zu bahnen, so daß die hohe Frau fast aussah, wie eine Gefangene. Dieser Polizeiparadatum und die scharlachrothen Hoflivreen lockten natürlich eine Menge Neugieriger herbei und am Donnerstag Nachmittag machten einige von diesen vor der Peterskirche und vor der Kirche al Gesù, wo der Zusammenlauf bedeutender war, als anderswo, den Versuch, der Königin bei ihrem Heraustrreten aus den Gotteshäusern ein Hoch darzubringen, welches jedoch nur ein sehr schwaches Echo unter den übrigen Zuschauern fand.

Wenn man sieht, wie die Fremden zu denjenigen Kirchen hinströmen, in welchen, zwar ohne den Papst und das hl. Collegium, die Functionen der Charwoche mit größerer Solemnität abgehalten und mit dem weltberühmten Gesange der römischen Kapelle begleitet werden, so überzeugt man sich, daß dieselben gerade wegen dieser Kirchenfeiern nach Rom kommen. Auch die Zudringlichkeit, mit welcher Tausende sich um die Ehre bewerben, zu den päpstlichen Audienzen zugelassen zu werden, beweist mehr als zur Genüge, daß die katholische Welt sich der durch die Revolution geschaffenen Lage der Dinge nicht anbequemen kann, die den Stellvertreter Christi auf Erden nöthigt, sich der Oeffentlichkeit zu entziehen.

Deutschland. Als Antwort auf den Brief Leo's XIII. an den Erzbischof von Köln hat das preuß. Ministerium am 17. v. M. dem Cardinal Jacobini in Wien mitgetheilt: „Die Regierung erwarte, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Sr. Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu betheiligen.“ — Also vorläufig noch keine Revision der Maigesetze, wohl aber kirchenpolitische D i c t a t u r !

Bischof Räß von Straßburg wurde am 10. zu Karlsruhe vom bad. Großherzog in besonderer Audienz empfangen und benützte diesen Anlaß, für die jüngste Verleihung des zweithöchsten badischen Ordens zu danken.

Frankreich. Die Regierung ist von ihrem Plane, die bischöflichen Protestationen gegen die berücksichtigten Märzdecrete durch Maßregelung zu hindern, abgekommen.

Amerika. Dem „Lin. B. Bl.“ wird geschrieben: „P. Martin Marty, gew. Abt von St. Meinrad, geht als Bischof nach Dakotah — ein schwieriges Arbeitsfeld unter Indianern und wenigen, meist verkommenen Weißen. In Bismarck wird er seinen Sitz aufschlagen, weil das beiläufig die größte Stadt seines Sprengels ist. Merkwürdig wäre es, wenn allgemach das Vicariat Dakotah sich zu einem Bisthum Bismarck entwickelte.“

Personal-Chronik.

Schwyz. In Einsiedeln verstarb den 9. am Schlagflusse hochw. P. Victor Walter von Mümliswyl, im Alter von 40 Jahren.

Freiburg. In Stäffis starb den 12. hochw. Chorherr Franz Chametta z.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 15	8166 90
Osterheiligtagsopfer aus der Pfarrei Leutmerken	50 —
Vom Piusverein Alt St. Johann	13 35
Aus der Pfarrei Oberägeri	60 —
„ „ „ Horn Nachtrag	10 —
„ „ „ Obergösgen-	
Winzgau	40 22
Aus der Missions-Station Wald	
1) Kirchenopfer	22 —
2) von Fr. B. H. M.	20 —
3) vom kath. Männerverein	16 —
Aus der Gemeinde Kirchberg	201 80
„ „ Pfarrei Altnau Nachtrag	4 —
Aus Stans 1) Kirchenopfer	432 35
2) St. Josephs Bruderschaft	50 —
3) Filiale Ennetmoos	16 —
	9102 62

	Uebertrag	9102 62
Aus Buochs 1) Kirchenopfer		70 34
2) Filiale Ennetbürgen		28 —
Aus Emmeten		65 —
„ der Pfarrei Altshofen		100 —
„ „ „ Meggen		72 —
		9437 96

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für die jurass. Botiv-Kapelle auf dem Peuchapatte (Noirmont) ist bisher eingegangen:

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 13:	2012 70
Von Altnau	2 50
„ Schüpfheim	4 —
Aus dem Elsaß	10 —
Von Mitgliedern des Gebetsapostolats in Münster (Luzern)	25 —
Von Baden (Murgau)	3 50
„ Geschw. Doff. in Hüttw.	20 —
	2077 70

Das Kloster der Visitation in Solothurn.

Ende April wird die Sammlung geschlossen.

Italienisches Arbeiter-Patronat.

Es wird aufmerksam gemacht, daß noch eine bedeutende Anzahl Patronats-Gebete und Bildchen vorrätzig sind; diejenigen Hochw. H. H. Geistlichen, die Gelegenheit hätten, solche auf nützliche Weise für italienische Arbeiter zu verwenden, belieben, den Bedarf dem Unterzeichneten zur Kenntniß zu bringen.

Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

2. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den catechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Kirchen - Ornat - Handlung

von **Jos. Räber**, Hofsigrist in Luzern

empfiehlt sein **Lager** in allen Sorten **Stoffen** für **Kirchenkleider** und auch fertigen **Paramenten**; auch alle Sorten **Kirchenmetallgefäße**. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätzig. **Reparaturen** in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt. (12¹¹)

Für den Monat Mai.

In der Waisenanstalt „Paradies“ in Ingenbohl ist erschienen und zu beziehen: **Maria die Matenkönigin**, oder das Leben der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria in Betrachtungen und Anwendungen auf jeden Tag des Monats Mai. Nebst häuslichen und kirchlichen Andachtsübungen. Von **P. Aloysius Blättler**, O. C. Vierte, revidirte Auflage. Mit Stahlstich. Ungebunden: 75 Cts.; gebunden: in ganz Leinwand schwarz ohne Futter Fr. 1. 5; in ganz Leinwand violett mit Futter Fr. 1. 20; mit Goldschnitt: schwarz Fr. 2., violett Fr. 2. 10.

Ave Maria. Gebet- und Erbauungsbuch zur Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Mit einer kurzen **Mai-Andacht**. Neu herausgegeben von **J. F. Battaglia**, ehem. Spiritual, jetzt bischöfl. Kanzler in Chur. 2. Auflage. Mit Stahlstich. Ungebunden 45 Cts.; gebunden in ganz Leinwand schwarz ohne Futter 80 Cts.; in ganz Leinwand violett mit Futter 95 Cts.; mit Goldschnitt: schwarz Fr. 1. 50; violett Fr. 1. 60. (18²)